

04.06.97

Antrag

**der Länder Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen und
Bayern**

... zwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften

Punkt 41 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2, 3 Buchstabe a und 7 Buchstabe b (§§ 21 c, 23 und 69 a Abs. 2
StVZO)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 21 c Satz 3 die Wörter
"- der Stand des Wegstreckenzählers,"
zu streichen;
- b) in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 23 Abs. 1 c die Sätze 2, 4, 5 und 6 zu
streichen;
- c) in Artikel 1 Nr. 7 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Eine Begrenzung der gefahrenen Kilometer pro Kalenderjahr auf 5.000 ist
kaum zu überwachen und auch nicht notwendig.

Eine Begrenzung ist aus Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht notwendig;
wäre sie notwendig, dürften die Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nicht in
Betrieb gesetzt werden. Dies gilt selbst dann, wenn Oldtimer-Fahrzeuge den
heute geltenden Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO für erstmals in den

Ausgeliefert am

05. JUNI 1997

Verkehr kommende Kraftfahrzeuge nicht entsprechen, weil eine Eingangsbegutachtung durch einen Sachverständigen durchzuführen und die Verkehrssicherheit zu testieren ist.

Oldtimer-Fahrzeuge, die als historische Sammlerstücke der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes und nicht als übliche Beförderungsmittel dienen, werden in einem Kalenderjahr kaum 5.000 km gefahren, weil Eigentümer bzw. Halter diese Fahrzeuge nicht einem erhöhten Verschleiß mit möglicherweise hohen Reparaturkosten für die Instandsetzung aussetzen. Daher ist auch eine Überwachung der gefahrenen Kilometer nicht erforderlich. Auch haben sich die Polizeien der Länder mit wichtigeren Aufgaben der Verkehrsüberwachung zu befassen. Zudem ist es für die Polizei sehr schwierig festzustellen, ob der km-Rahmen bei einer Verkehrskontrolle überschritten worden ist; insbesondere bei Oldtimer-Fahrzeugen, die sich bereits mehrere Jahre im Verkehr befinden, weil der Stand des Wegstreckenzählers in dem Bericht der letzten Hauptuntersuchung zwar als Anhaltspunkt dienen könnte, jedoch keine Beweisfunktion besitzt.

Ältere Oldtimer-Fahrzeuge sind zum Teil nicht mit Wegstreckenzählern ausgerüstet. Im übrigen ist nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Ausrüstung und der Betrieb mit einem Wegstreckenzähler nicht vorgeschrieben. Da somit ein eingebauter Wegstreckenzähler "legal" außer Funktion gesetzt werden kann, begegnet es im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung erheblichen Bedenken, Fahrzeuge außer Betrieb zu setzen oder das Überschreiten des km-Rahmens als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wenn die Funktion des Wegstreckenzählers als Beweismittel nicht gesichert ist.

Eine Streichung der genannten Regelungen ist daher geboten, weil diese angesichts der aufgeführten Gründe ihren Zweck nicht erfüllen können. Sollte im Hinblick auf die geringere pauschalierte Kraftfahrzeugsteuer gegenüber den neueren im Verkehr befindlichen Fahrzeugen eine Begrenzung der Kilometerleistung notwendig sein, wäre sie in das Kraftfahrzeugsteuergesetz einzustellen.